

99043008080000, 99043008080000

Einsicht in das Grundbuch beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/111331579/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008080000, 99043008080000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Grundbuch beantragen
Leistungsbezeichnung II	Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elektronisches Grundbuch, Grundbuchauszug, Grundbuch, Öffentliches Register
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html
Teaser	Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks.
Volltext	<p>Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks ist, • ob und welche Rechte Dritte an einem Grundstück haben (z.B. Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten) oder • ob es Vormerkungen oder bestimmte Verfügungsbeschränkungen gibt. Eine Vormerkung sichert einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus einem Kaufvertrag. <p>Sie sollten Einsicht in das Grundbuch nehmen, bevor Sie ein Grundstück kaufen. Sie kaufen sonst möglicherweise ein Grundstück mit Belastungen, die Ihnen nicht bekannt sind (z.B. ein lebenslanges Wohnrecht eines Dritten).</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Reisepass oder Personalausweis • wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin)
Voraussetzungen	<p>Sie müssen ein berechtigtes Interesse haben, das Grundbuch einzusehen.</p> <p>Das berechnigte Interesse zur Einsicht muss dem Grundbuchamt dargelegt werden. Im Einzelfall kann das Grundbuchamt eine Glaubhaftmachung oder einen Nachweis des Interesses verlangen.</p>

Modul

Sachverhalt

Ein berechtigtes Interesse haben der Grundstückseigentümer und alle im Grundbuch eingetragenen Rechteinhaber (z.B. Gläubiger einer Grundschuld).

Darüber hinaus sind für das berechnigte Interesse sachliche Gründe jenseits der reinen Neugier erforderlich. Dazu kann auch ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse ausreichen (z.B. Grundstücksangrenzer, die Auskunft über den benachbarten Eigentümer erlangen wollen, ein Mieter zur Ermittlung, ob der Vermieter der Eigentümer ist oder ein Erbe).

Alle zur Einsicht Berechnigten dürfen auch einen Grundbuchauszug verlangen.

Kosten

- Die Grundbucheinsicht ist gebührenfrei.
- Einfacher Grundbuchauszug: EUR 10,00
- Beglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs: EUR 20,00
- Bei Einsicht z.B. über eine Notarin oder einem Notar: EUR 15,00.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Einsicht beim Grundbuchamt beantragen. Erfragen Sie dort vorher, ob Sie den Antrag mündlich, schriftlich oder persönlich stellen müssen. Dies ist abhängig vom Einzelfall.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Zum Schutz des Eigentümers oder der Eigentümerin dürfen Sie nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Gläubiger oder Gläubigerinnen etwa können Einsicht nehmen, wenn sie zwangsvollstrecken möchten.

Möchten Sie ein Grundstück kaufen und aus diesem Grund Einsicht nehmen? Damit muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einverstanden sein. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Sie das Grundbuch einsehen dürfen.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem das Grundbuch geführt wird, beziehungsweise die Grundbucheinsichtsstelle (falls eingerichtet)
Formulare	
Ursprungsportal	Requesting access to the land register, Einsicht in das Grundbuch beantragen